Alles was (Urheber-)Recht ist

Wir wollen mehr Open Access wagen!

Wege, Modelle und Services für die Politikwissenschaft

09.02.2022, *Thomas Hartmann*

Agenda

A. Urheberrecht „Classic“

1. WELCHE Grundsätze des Urheberrechts sind für Wissenschaft relevant?
2. WER hat die (Urheber-)Rechte an Wissenschaftspublikationen?
3. WAS ist (urheber-)rechtlich geschützt? (Publikationen, Forschungsdaten)
4. WIE weit reicht Urheberschutz? (im Wissenschaftsbereich, Internet)
5. WORAUF ist bei der Nutzung zu achten?

B. Urheberrecht und Open Access

1. VERGLEICH: Publizieren Urheberrecht „Classic“ oder Open Access
2. ERSTELLEN und FINDEN: Eigene Materialien OA lizenzieren (Creative Commons Lizenzgenerator) und OA-Fachmaterialien finden
3. Ausblick OA

C. Fragen und Diskussion

A. Urheberrecht „classic“

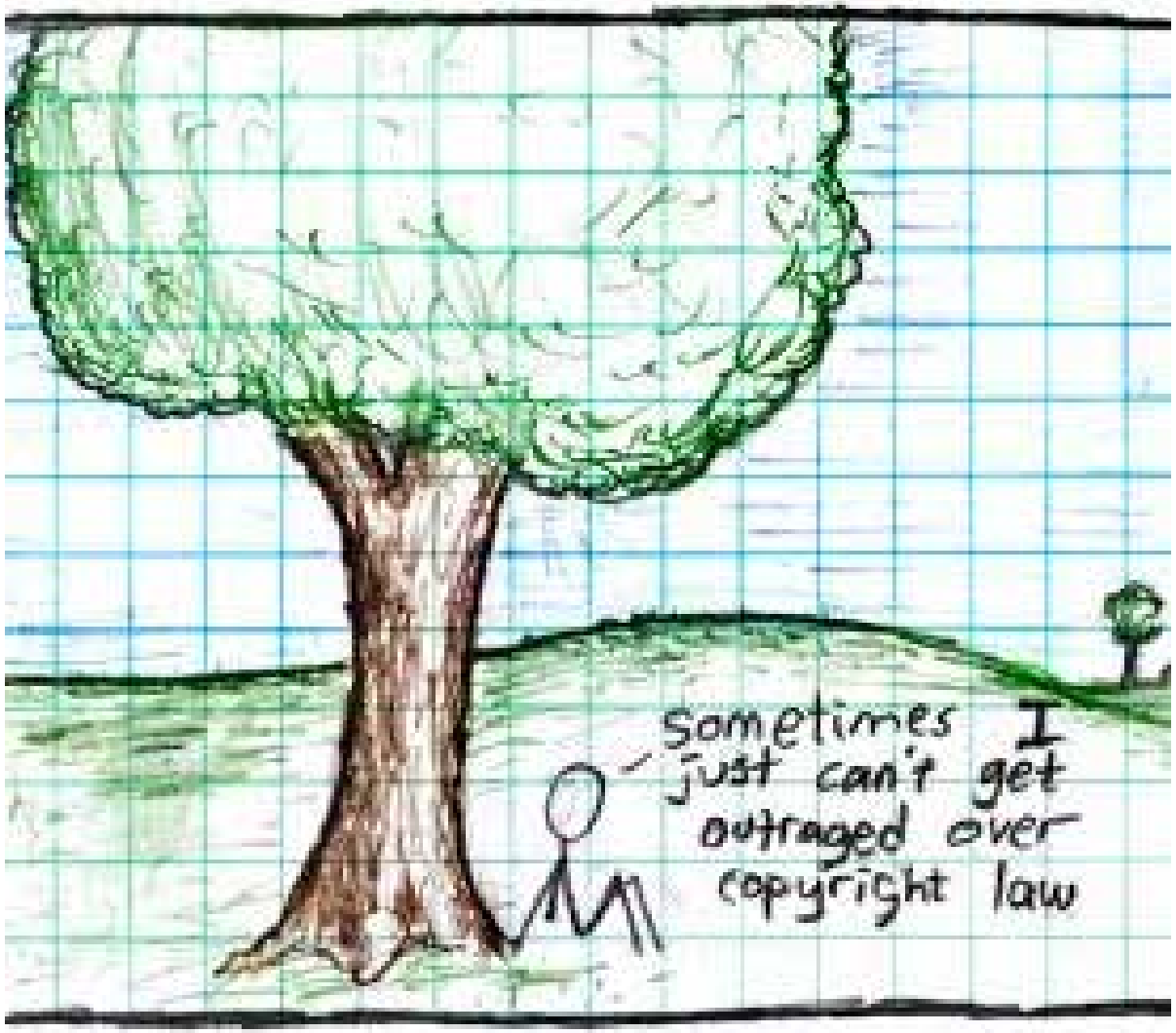

“Copyright” von *Randall Munroe* (Fundstelle: http://xkcd.com/14), Lizenz: CC BY-NC 2.5

COPYRIGHT WAR…
…auch in Bildung und Wissenschaft

1. Grundsätze des Urheberrechts

- Urheberschutz entsteht beim/bei der Urheber/in
- Alleinurheberschaft, Miturheberschaft
- Keine Formalia erforderlich (anders z.B. Patentschutz)
- Urheber/in geschützt durch Persönlichkeitsrechte (unverzichtbar)
- Urheber/in geschützt durch Verwertungsrechte (einfache/ausschließliche Nutzungsrechte einräumbar)

2. Wer hat die Urheberrechte?

Lizenz

- *Hochschule*
- **Verlag**
- **VG WORT**
- sonstige

Lizenz

3. Was ist (urheber-)rechtlich geschützt?

Urheberschutz:
Teil des *geistigen Eigentums*

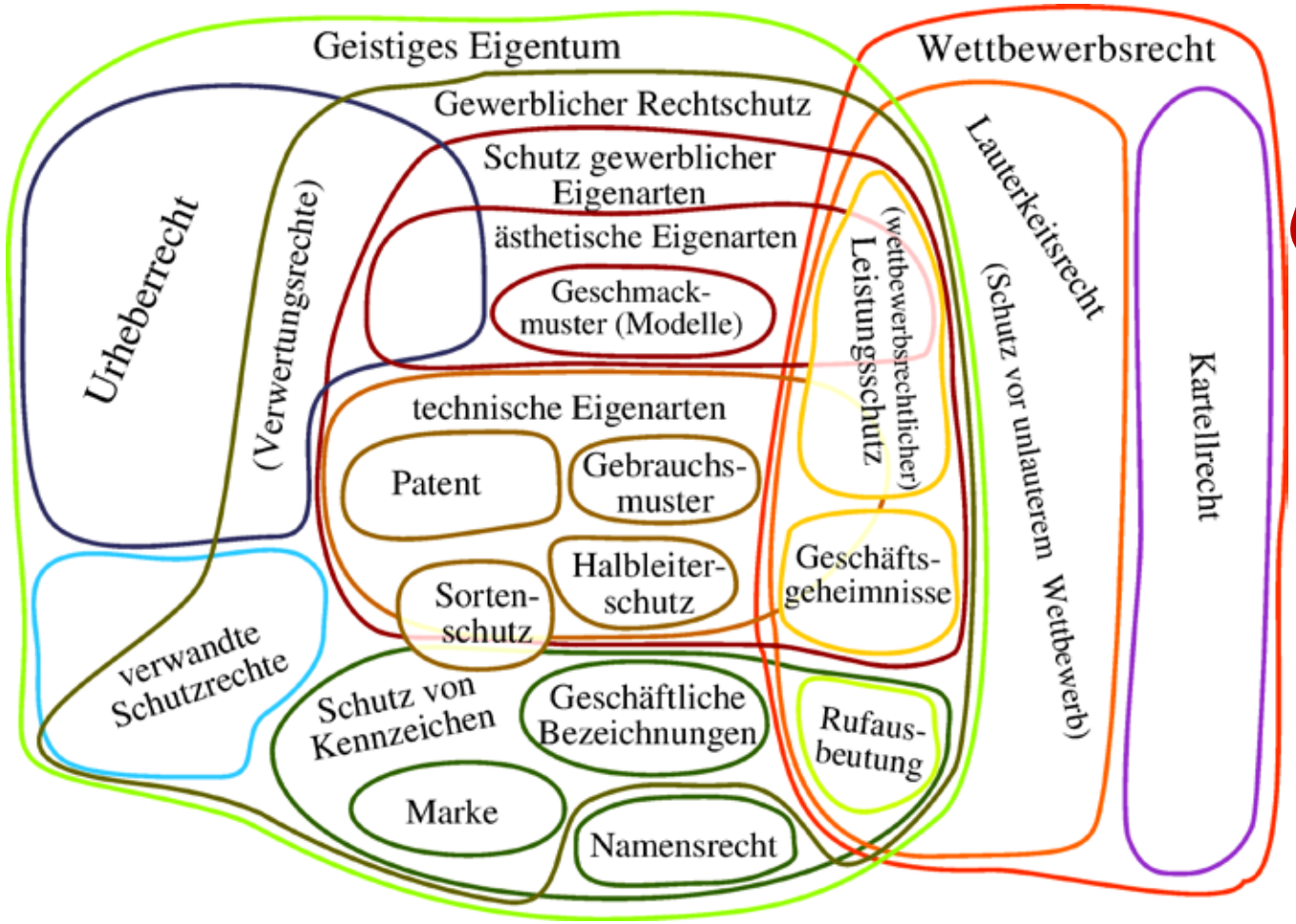

Merke:
Das Urheberrecht schützt nur die jeweils konkrete **Ausdrucksform, nicht den Inhalt** (Konzept/Expertise/Idee)

Quelle: Cfaerber, CC BY SA 3.0/GFDL
https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Geistiges_Eigentum_und_Wettbewerbsrecht.png

3. Was ist (urheber-)rechtlich geschützt?

Textpublikationen

Urheberschutz gilt!

Urheberrecht

Digitale Forschungsdaten (FD)

An Daten besteht grds. **kein** Urheberschutz!

Zentrale Herausforderung für Hochschulen/Wissenschaftseinrichtungen

Während unabhängig von Fach und Forschungsmethode Textpublikationen stets urheberrechtlich geschützt sind, unterscheidet sich bei FD der Urheberschutz nach den einzelnen Fachwissenschaften und den div. Forschungsmethoden.

4. Wie weit reicht Urheberschutz?

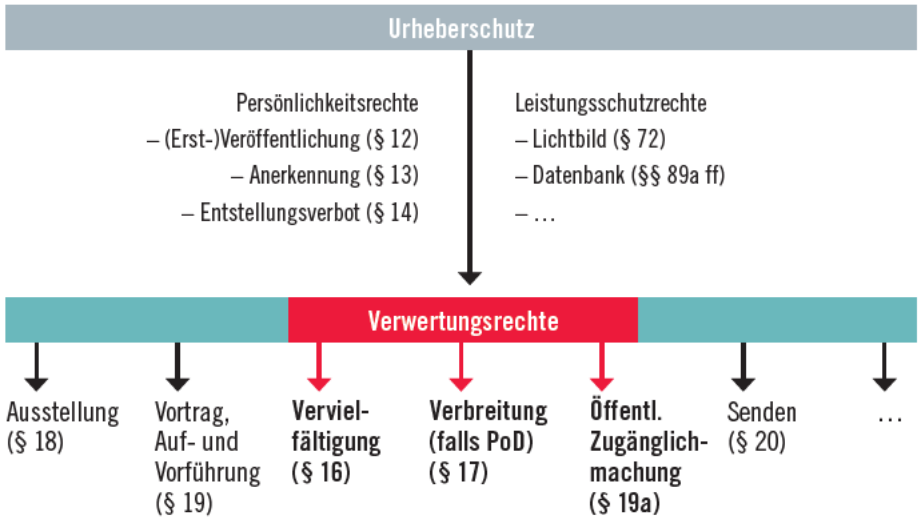

alle §§ sind solche des UrhG

Quelle: Thomas Hartmann

4. Wie weit reicht Urheberschutz?

- (Nicht-)Öffentlichkeit von Bildungsangeboten
- (Nicht-)kommerzielle Nutzungen in Bildung und Wissenschaft
- Digitale und analoge Nutzungen

5. Worauf ist bei der Nutzung zu achten?

„Freie“ Materialien

Lizenzierung

Gesetzlich erlaubte Nutzungen

Materialien legal nutzen

à vgl. Checkliste Nr. 4*, vor allem:

- Gemeinfreie Werke (70 Jahre nach Tod des/der letzten Urhebers/in endet der Urheberschutz, §§ 64 ff. UrhG)
- „Frei“ lizenzierte Materialien (wenn die jeweiligen Lizenzbedingungen eingehalten werden)

* Abrufbar bei „Zusatzmaterial“ unter https://www.wbv.de/shop/themenbereiche/erwachsenenbildung/shop/detail/name/_/0/1/43---0046/facet/43---0046//////nb/0/category/162.html

Materialien legal nutzen

„Freie“ Materialien

Lizenzierung

Gesetzlich erlaubte Nutzungen

à Normalfall im Urheberrecht! Im Hochschulbereich häufig Rahmenverträge, Campuslizenzen u.Ä.

Materialien legal nutzen

„Freie“ Materialien

Lizenzierung

Gesetzlich erlaubte Nutzungen

à Wenn die Voraussetzungen einer im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen gesetzlich erlaubten Nutzung vorliegt, dann dürfen die Materialien ohne Erlaubnis/Urhebervergütung der Rechteinhaber verwendet werden!

Neuregelungen des UrhWissG zum 01.03.2018: § 60a UrhG Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:
1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

- Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre
- Für nicht kommerzielle Zwecke
- (Zugangs-)begrenzt auf Lehrende/Prüfende und Teilnehmende (einschl. deren anschließende Nutzungshandlungen)
- Einzelne Fachzeitschriften-Artikel und andere „kleine“ Werke vollständig
- Max. 15 % aus Werken (Bücher u.a.)
- Vergriffene Werke vollständig
- Abbildungen vollständig
- Keine Artikel aus Zeitungen und Kioskzeitschriften
- Keine Schulbuchmaterialien an Schulen
- Quellenangabe (§ 63 UrhG)
- Teilweise Änderungsverbot (§ 62 UrhG)

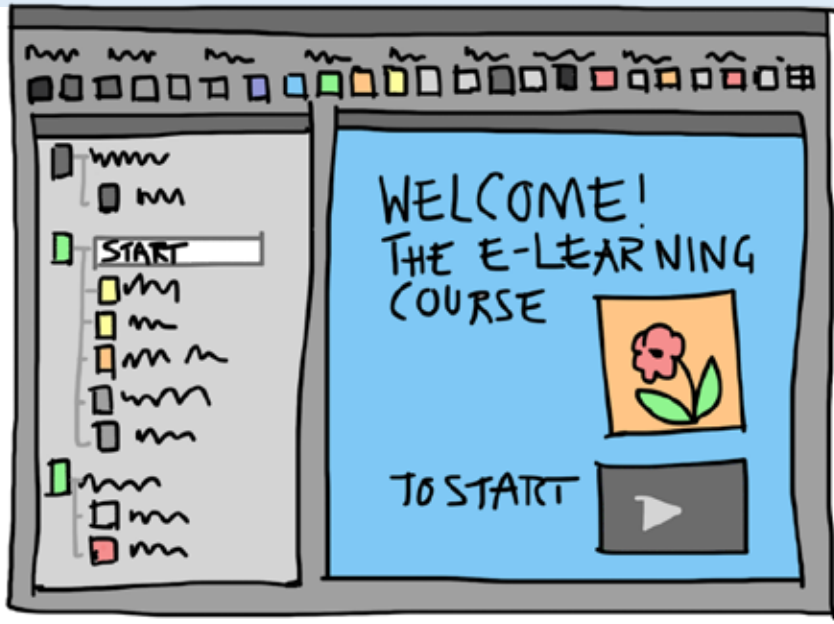

Lehre (Präsenz/digital)

- Kein Vorrang von Lizenzangeboten der Rechteinhaber/Verlage (siehe § 60g UrhG)
- Keine Einzelmeldepflicht; (pauschale) Vergütung durch Rahmenvertrag mit den Verwertungsgesellschaften

B. Urheberrecht und Open Access

Urheberschutz: Freie Entscheidung der Urheber/innen, ggf. der Rechteinhaber
Rechtsgrundlage: Urheberrechtsgesetz (UrhG)

All rights are reserved

à Urheberschutz als eigentumsähnliches Verbotsrecht, wirkt ausschließlich, absolut

- Nutzungen wie Kopieren, Verbreiten, Online-Stellen, Bearbeiten erfordern grundsätzlich Lizenzierung (vgl. §§ 15 ff., 23 UrhG)
- Gesetzliche Nutzungsprivilegierungen (Schranken des UrhG) nur in eng definierten Grenzen (vgl. §§ 44a ff., 60a ff. UrhG)
- Urheber/in und/oder Rechteinhaber erhalten Vergütung (vgl. § 11 UrhG)

Some rights are reserved

à Leitideen: Open Access (OA), **Open Educational Resources (OER),** Open (Research) Data, Open Science u.a.

- „Freie“ Lizenzierung (z.Bsp. Creative Commons) ermöglicht im voraus Nachnutzungen
- Teilweiser Rechtevorbehalt möglich (v.a. Lizenzbedingungen Bearbeitungsverbot, kommerzielle Nutzung, Share alike)
- Andere Finanzierungsmodelle
- Commons – nichtrivalisierende Güter im öffentlichen (Bildungs-)Bereich

Public domain (Gemeinfreiheit);
CC0-Lizenz/vollständiger Verzicht auf Urheberrecht

Publizieren: konventionell bei Verlag

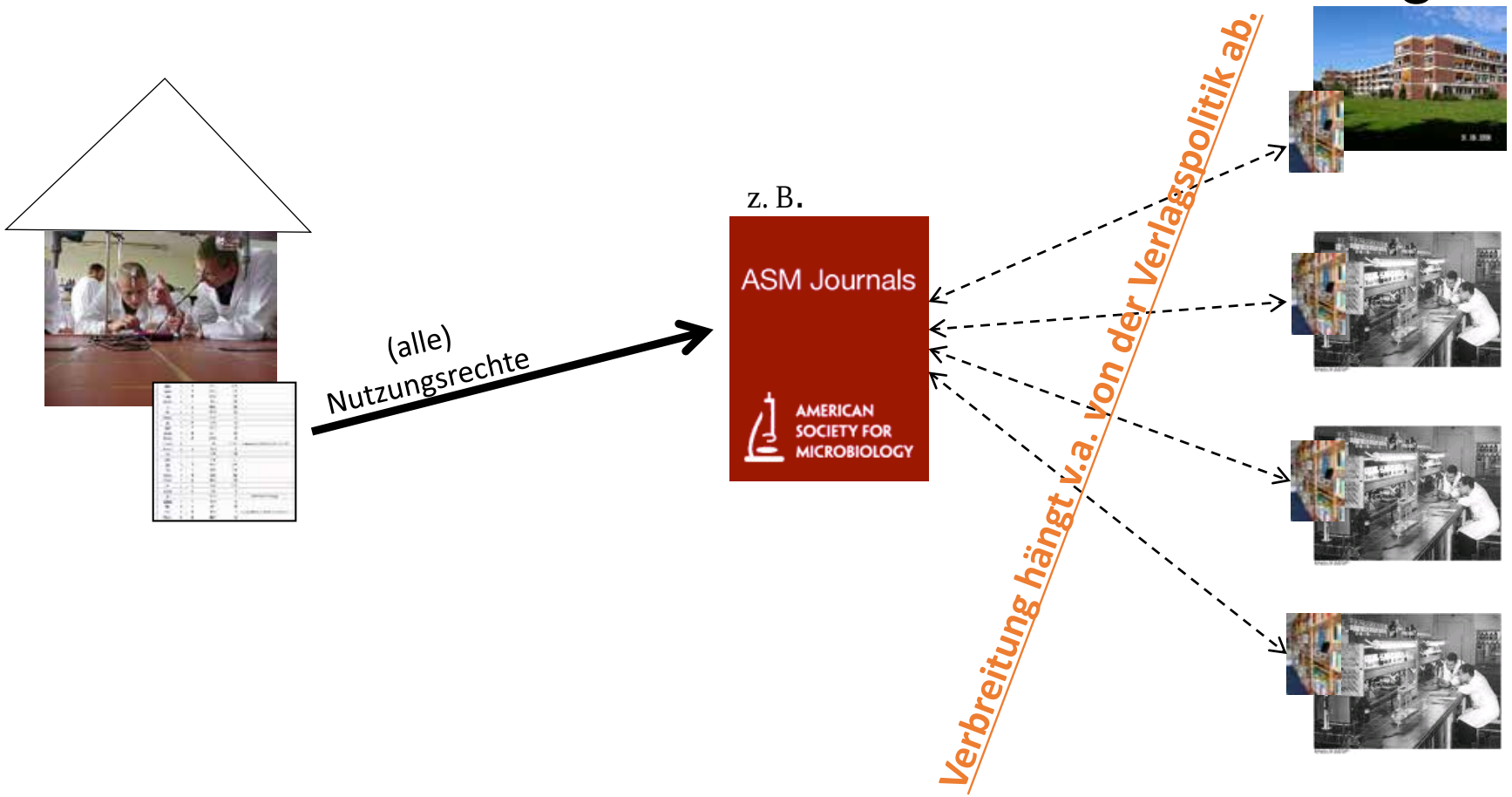

Publizieren: Open Access Golden Road

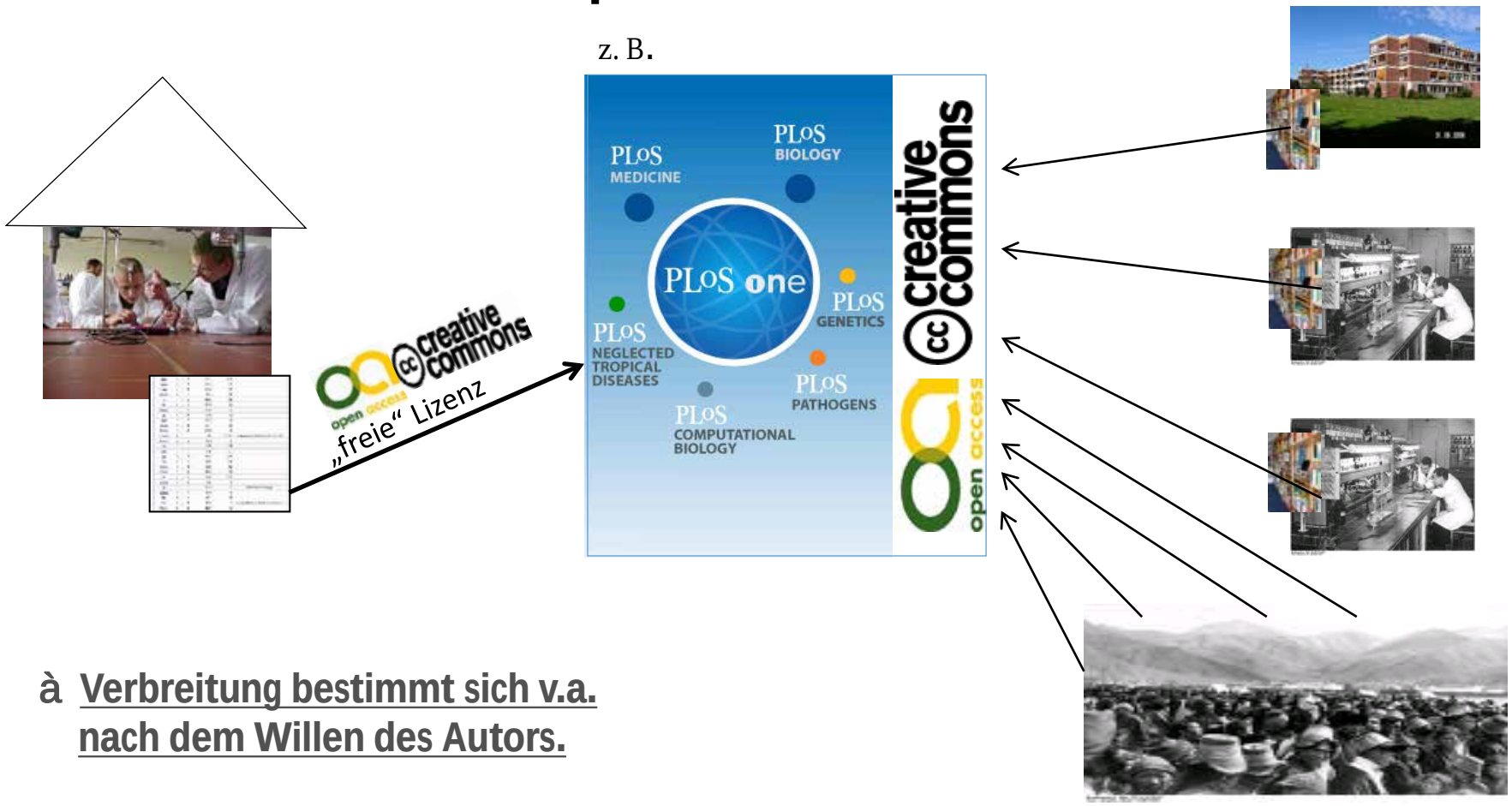

à **Verbreitung bestimmt sich v.a. nach dem Willen des Autors.**

Open-Lizenzierung: Selbst erstellen

LIVE-DEMO (WWW)

-> Creative Commons
(zur Idee z.Bsp. https://vimeo.com/13590841)

Zur Vertiefung:
Aufzeichnung Werkstattvortrag zu offene Lizenzen, siehe

https://lisa.gerda-henkel-stiftung.de/offene_lizenzen_ein_werkstattbericht_zu_den_rechtlichen_herausforderungen_im_jahr_2015?nav_id=5693

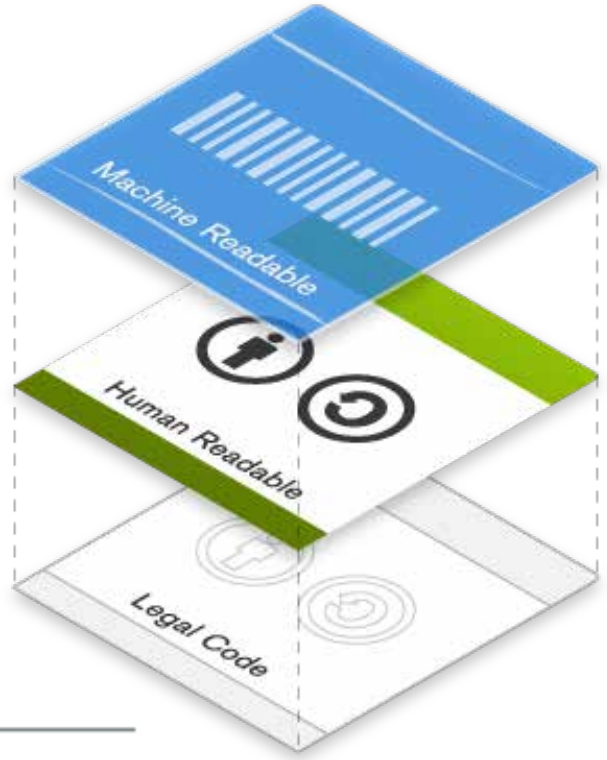

Vgl. 3 „Schichten" der Lizenz:
https://creativecommons.org/licenses/?lang=de

Icon:	Kürzel:	Bedeutung:	
	BY	Attribution	Namensnennung erforderlich.
	NC	Non commercial	Nicht überwiegend Gewinn- oder Erwerbszwecken dienende Verwendung des Lizenzgegenstandes gestattet.
	ND	No derivatives	Veränderungen des Lizenzgegenstandes sind nicht erlaubt.
	SA	Share alike	Weitergabe des (veränderten) Lizenzgegenstandes nur unter den Bedingungen der Ausgangslizenz gestattet.

Quelle:
http://de.creativecommons.org/
Vgl. auch: https://de.creativecommons.org/index.php/was-ist-cc/

Lizenzgenerator unter
https://creativecommons.org/choose/?lang=de

C. Fragen und Diskussion

Wissenschaftsdiskurs

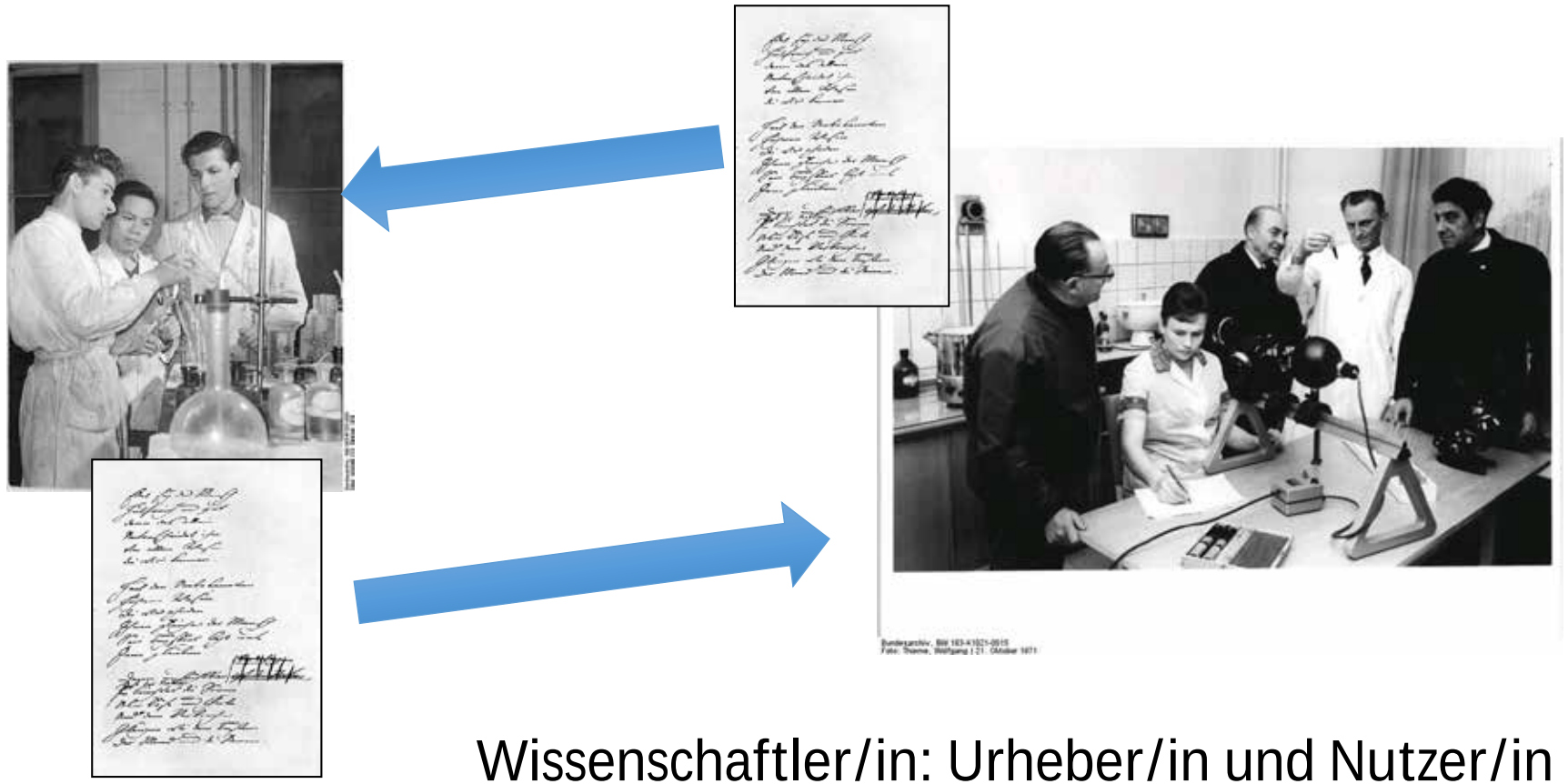

Wissenschaftler/in: Urheber/in und Nutzer/in

C. Fragen und Diskussion

Open Access, nicht nur eine Alternative, sondern dessen

„Ermöglichung“, „Stärkung“ und bei Forschungsdaten gar: **„Open Access wollen wir als gemeinsamen Standard etablieren.“**

Quelle: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (Abruf 28.11.2021)

Foto: Michael Kappeler / dpa
Quelle: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/jugendrat-der-generationen-stiftung-der-koalitionsvertrag-ist-ein-verrat-an-jungen-menschen-a-34492ca0-9a9c-4573-a29b-335d8dc8f975 (28.11.2021)

C. Fragen und Diskussion

Quelle: Charité

ZEIT: Millionen Menschen hören Ihnen zu, beim Autofahren, beim Bügeln. War Ihnen das Potenzial des Mediums Podcast von vornherein klar?

Christian Drosten: Darüber habe ich gar nicht nachgedacht. Für mich war entscheidend, dass das ein Format ist, in dem man frei und vor allem ungekürzt sprechen kann. Und es sollte öffentlich-rechtlich sein, für jeden jderzeit zugänglich. Ich bin ja auch ein öffentlich-rechtlicher Wissenschaftler. Mich zahlt der Steuerzahler.

Aus: Interview vom 10.11.2021
https://www.zeit.de/2021/46/christian-drosten-coronavirus-virologie-pandemie-wissenschaft-impfung

Alles was (Urheber-)Recht ist

Wir wollen mehr Open Access wagen!

Wege, Modelle und Services für die Politikwissenschaft

09.02.2022, *Thomas Hartmann*